

Topical Requirement

Anwendungsleitfaden



The Institute of
Internal Auditors

Übersetzung durch

DIIR

Deutsches Institut für
Interne Revision e.V.

Topical Requirements Anwendungsleitfaden

Inhalt

1. Die Rolle des professionellen Urteils
2. Risikobasierter Ansatz zur Bestimmung der Anwendbarkeit
3. Verbindliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Identifikation des Themas
4. Anwendung der Topical Requirements im Prüfungslebenszyklus
5. Beschränkungen und Ausschlüsse aus dem Prüfungsumfang
6. Behandlung von Hochrisikobereichen mit geringem Reifegrad
7. Ressourcenbeschränkungen
8. Anpassung an Regulatorik und Nutzung anderer Rahmenwerke
9. Anwendung mehrerer Topical Requirements

Topical Requirements Anwendungsleitfaden

Das International Professional Practices Framework® umfasst die Global Internal Audit Standards™, Topical Requirements und Global Guidance. Topical Requirements sind für Prüfungsaufträge verbindlich. Für Beratungsaufträge in bestimmten Risikobereichen werden sie empfohlen. Sie müssen zusammen mit den Standards angewendet werden, die die maßgebliche Grundlage für die erforderlichen Praktiken darstellen.

Die Topical Requirements bilden einen einheitliche Mindestrahmen für die Abdeckung bestimmter Risikobereiche. Interne Revisorinnen und Revisoren müssen zusätzliche Verfahren anwenden, wenn die Risiken der Organisation, Vorschriften oder der Kontext eine größere Tiefe erfordern.

1. Die Rolle des professionellen Urteils

Die Anwendung von professioneller Beurteilung ist für die wirksame Anwendung der Topical Requirements unerlässlich und wird in den Standards ausdrücklich gefordert. Das professionelle Urteilsvermögen ermöglicht es den Revisorinnen und Revisoren, **die Anwendung der Topical Requirements auf den spezifischen Kontext, das Risikoprofil und die strategischen Prioritäten der Organisation abzustimmen und so sicherzustellen, dass die Prüfungsabdeckung relevant und angemessen ist.**

Das professionelle Urteilsvermögen wird in verschiedenen Phasen des Prüfungslebenszyklus benötigt. Es spielt eine Rolle während des **Planungsprozesses für die Interne Revision**, wie in Standard 9.4 „Revisionsplan“ beschrieben. Dort werden Entscheidungen darüber getroffen, welche mit den Topical Requirements zusammenhängenden Risiken bedeutend genug sind, um eine prüferische Abdeckung zu rechtfertigen. Es wird auch **bei der Festlegung des Umfangs und der Ziele** eines Auftrags gemäß Standard 13.3 „Auftragsziele und Auftragsumfang“ verwendet, insbesondere bei der Entscheidung, ob die Topical Requirements vollständig oder nur teilweise angewendet werden sollen. Darüber hinaus wird das Urteilsvermögen **bei der Bewertung und Dokumentation der Anwendbarkeit und der Ausschlüsse**, bei der Auswahl der Bewertungskriterien (Standard 13.4 „Bewertungskriterien“) und der Schritte des Arbeitsprogramms (Standard 13.6 „Arbeitsprogramm“) sowie bei der **Entscheidung, ob Prüfungsnachweise von externen Assurance Providern**, wie z. B. bei behördlichen Prüfungen, die Anforderungen erfüllen, angewendet.

Obwohl die Einhaltung der Topical Requirements erwartet wird, kann es außergewöhnliche Umstände geben, wie z. B. Ressourcenbeschränkungen oder sektorspezifische Erwägungen, unter denen eine vollständige Einhaltung nicht möglich ist. In solchen Fällen sollte die Revisionsleitung alternative Maßnahmen ergreifen, die den Zweck der Anforderung erfüllen. Sie muss die Gründe für die Abweichung dokumentieren und kommunizieren. Dieser **„Conform or explain“-Ansatz** steht im Einklang mit den in den Standards dargelegten Prinzipien.

Gemäß Domain I „Zielsetzung der Internen Revision“ müssen Revisorinnen und Revisoren Integrität und Objektivität bei der Ausübung ihrer professionellen Beurteilung zeigen. Standards 4.1 „Einhaltung der Global Internal Audit Standards“ erfordert, dass dieses Urteilsvermögen mit der

gebotenen beruflichen Sorgfalt ausgeübt wird. Das bedeutet, dass Entscheidungen begründet und evidenzbasiert sein müssen und nicht willkürlich oder intuitiv getroffen werden dürfen. Sie sollten mit der Methodik der Internen Revision übereinstimmen und auf die Risikoprioritäten der Organisation abgestimmt sein. **Alle auf Ermessen basierenden Entscheidungen sollten** in den Prüfungsplanungsunterlagen, den Arbeitspapieren zum Auftrag oder den Anwendbarkeitsmatrizen für die Topical Requirements **klar dokumentiert werden und müssen bei Qualitätsüberprüfungen oder externen Beurteilungen transparent und vertretbar sein**. Die Dokumentation spiegelt die Bedeutung eines gut begründeten und durchdachten Ansatzes wider: Der Nachweis der Konformität wird einfacher, wenn Begründungen klar dokumentiert sind.

Professionelles Urteilsvermögen ersetzt nicht Struktur, sondern ermöglicht es Internen Revisorinnen und Revisoren, **strukturierte Anforderungen wie Topical Requirements an komplexe Gegebenheiten anzupassen**. Das professionelle Urteilsvermögen stellt sicher, dass die Prüfungsbemühungen nicht nur mit den Standards übereinstimmen, sondern auch auf die Bedürfnisse der Organisation zugeschnitten sind und eine Prüfungssicherheit liefern, die glaubwürdig und relevant ist.

2. Risikobasierter Ansatz zur Bestimmung der Anwendbarkeit

Die Prüfungsaktivitäten folgen einem risikobasierten Ansatz, um sicherzustellen, dass die Ressourcen auf die Bereiche mit der größten Bedeutung konzentriert werden. Die Ermittlung der Prüfungsthemen und die Festlegung des Prüfungsumfangs sollten auf einer gründlichen und gut dokumentierten Beurteilung der Risiken beruhen. Ein Topical Requirement kommt dann zur Anwendung, wenn das Thema **im Rahmen dieser Beurteilung identifiziert wird und das Risiko ein signifikantes Niveau überschreitet**.

Um die Bedeutung eines mit einem Topical Requirement zusammenhängenden Risikos zu beurteilen, sollte die Interne Revision zunächst das Risiko auf der Grundlage der strategischen Ziele der Organisation, bekannter Risiken, früherer Vorfälle oder Veränderungen im Umfeld ermitteln. Als nächstes sollte das inhärente Risiko beurteilt werden, indem seine Auswirkungen und seine Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet werden. Dieser „Risikowert“ kann dann mit der definierten Risikobereitschaft der Organisation verglichen werden, um festzustellen, ob er die kritische Schwelle überschreitet.¹

Die Festlegung des kritischen Schwellenwerts hängt mit der Risikobereitschaft der Organisation zusammen, die von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan bestimmt wird. Dabei werden finanzielle, rechtliche, regulatorische und Compliance-Auswirkungen sowie qualitative Auswirkungen wie Rufschädigung oder die Nichterfüllung strategischer oder ethischer Erwartungen berücksichtigt. Die Führung gibt klare Anweisungen, welche Risikotypen nur in begrenztem Umfang akzeptiert werden oder selbst bei geringerer Eintrittswahrscheinlichkeit nicht tolerierbar sind. Klare Erwartungen seitens der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans sowie ein vereinbartes Verständnis für Bewertungen sind entscheidend, um eine einheitliche und adäquate Beurteilung der Bedeutung von Risiken zu gewährleisten.

Sobald ein Risiko als wesentlich eingestuft wird, sollte es **dem entsprechenden Topical Requirement und dessen Governance-, Risikomanagement- oder Kontrollkomponente zugeordnet werden, um festzustellen, welche Anforderungen gelten**. Alle Anforderungen sollten auf ihre Relevanz hin

¹ Interne Revisorinnen und Revisoren können ein anerkanntes Risikobewertungstool anwenden, wie z. B. den Leitfaden [Enterprise and Business Process Risks Tool](#) des IIA.

überprüft werden. Wenn bestimmte Anforderungen aufgrund der Art, des Kontexts oder der Ursache des Risikos als nicht anwendbar erachtet werden, müssen diese Ausschlüsse und die Begründung dafür klar dokumentiert werden. Entsteht das Risiko beispielsweise durch eine Störung in der Ausführung der Kontrollen und nicht in der Governance, können nur die kontrollbezogenen Komponenten relevant sein. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Prüfung sowohl risikoorientiert ist als auch einen angemessenen Umfang hat.

Letztlich muss die Anwendbarkeit der Entscheidung durch **professionelles Urteilsvermögen** bestätigt werden, und die Entscheidung und die Gründe dafür sollten ordnungsgemäß dokumentiert werden.

3. Verbindliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Identifikation des Themas

Topical Requirements sind für Prüfungsaufträge verbindlich anzuwenden, wenn bei der Risikobeurteilung die Überschreitung eines kritischen Schwellenwerts festgestellt wird (siehe 2. Ein risikobasierter Ansatz zur Bestimmung der Anwendbarkeit). Dies kann sich auf die regelmäßige Beurteilung des Risikos zur Entwicklung des Revisionsplans und die spezifische Beurteilung des Risikos zur Festlegung des Umfangs eines Prüfungsauftrags beziehen. Topical Requirements werden für Beratungsaufträge empfohlen, wenn sich die Ziele des Auftrags auf das Thema beziehen.

Topical Requirements sind anzuwenden, **wenn das Thema explizit als Prüfungsauftrag im Revisionsplan enthalten ist**. Die Anwendung kann durch eine umfassende Prüfung erfolgen, die sich ausschließlich auf das Thema konzentriert, oder die Anforderungen können in mehreren Aufträgen behandelt werden, die sich möglicherweise über mehrere Jahre erstrecken. In solchen Fällen müssen Interne Revisorinnen und Revisoren sicherstellen, dass alle relevanten Anforderungen abgedeckt werden und dass aus der Auftragsdokumentation klar hervorgeht, wie und wann jeder Teil behandelt wird.

Topical Requirement müssen **auch dann angewendet werden, wenn das Thema während eines Auftrags identifiziert** wird. Das bedeutet, das Thema hat basierend auf der Risikobereitschaft der Organisation eine Prioritätsstufe oberhalb der kritischen Schwelle erreicht. Es sollte als wesentliches Risiko behandelt werden, das gemäß den Zielen des Auftrags und der Beurteilung des Risikos Aufmerksamkeit erfordert. Wichtig ist, dass nicht alle Teile des Topical Requirements angewendet werden müssen, wenn das identifizierte Risiko nur eine Teilmenge der Governance-, Risikomanagement- und Kontrollelemente betrifft (z. B. nur Kontrollen oder Governance). Der Anwendungsbereich muss sich an der Art und den Grenzen des festgestellten Risikos und den Zielen der Prüfung orientieren. Es sollte nach professionellem Urteil entschieden werden, welche Anforderungen relevant sind und in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe und Art des Risikos stehen.

Ein Topical Requirement ist auch dann **anzuwenden, wenn das Thema in einen Auftrag aufgenommen wird**, auch wenn es ursprünglich nicht im Prüfungsplan enthalten war. In diesen Fällen muss bei der Anwendung der Topical Requirements weiterhin ein risikobasierter Ansatz verfolgt werden. Interne Revisorinnen und Revisoren können entweder den gesamten Satz oder nur eine Teilmenge der Anforderungen anwenden, je nach Wesentlichkeit des Risikos und Vergleich mit den Risikoschwellenwerten der Organisation.

4. Anwendung der Topical Requirements im Prüfungslebenszyklus

Sobald ein Risiko bei der Beurteilung als wesentlich eingestuft wird und ein Topical Requirement anzuwenden ist, sollten Interne Revisorinnen und Revisoren die Topical Requirements während des gesamten Prüfungszyklus konsequent anwenden:

Bei der Revisionsplanung

Bei der Entwicklung des Revisionsplans sollten in Übereinstimmung mit Standard 9.4 „Revisionsplan“ die mit den Topical Requirements zusammenhängenden Risiken, die als wesentlich identifiziert wurden, angemessen berücksichtigt werden. Dazu sollten **eigenständige Prüfungen des Themas geplant oder die Anforderungen in mehrere Aufträge integriert werden, die möglicherweise über mehrere Prüfungszyklen oder Jahre verteilt sind**. In jedem Fall ist es wichtig, im Prüfungsuniversum, in der Dokumentation der Risikobeurteilung und in den Planungsunterlagen eindeutig auf die jeweiligen Topical Requirements zu verweisen, um Transparenz und Übereinstimmung mit den Prioritäten der Organisation und den beruflichen Standards zu gewährleisten.

Während der Durchführung des Auftrags

Interne Revisorinnen und Revisoren sollten die Anwendung der Topical Requirement nach ihrem professionellen Urteil auf die spezifischen Merkmale des Risikos abstimmen. Standard 13.3 „Auftragsziele und Auftragsumfang“ umfasst die Betrachtung der dem Risiko zugrunde liegenden Ursache und die Feststellung, welche Elemente der Governance, des Risikomanagements oder der Kontrolle für die Manifestation und die Auswirkungen des Risikos am relevantesten sind. Auf der Grundlage dieser Analyse **müssen nur die Anforderungen angewandt werden, die direkt zum definierten Umfang und zu den Zielen des Auftrags passen**. Daher können bestimmte Teile der Topical Requirement zu Recht ausgeschlossen werden, wenn sie nicht in den Anwendungsbereich des ermittelten Risikos und der Ziele des Auftrags fallen. Diese Ausschlüsse sollten einen risikobasierten und verhältnismäßigen Ansatz widerspiegeln und müssen in den Arbeitspapieren des Auftrags zusammen mit einer Begründung, die die Ausrichtung auf den Schwerpunkt des Auftrags belegt, klar dokumentiert werden.

Interne Revisorinnen und Revisoren sollten dann Prüfungshandlungen durchführen (Fieldwork), um Schlussfolgerungen zu den anzuwendenden Anforderungen zu untermauern, damit eine sinnvolle und gezielte Abdeckung gewährleistet ist.

5. Beschränkungen und Ausschlüsse aus dem Prüfungsumfang

Anwendbarkeits- und Ausschlussentscheidungen sind erforderlich, **sobald das Thema als wesentliches oder prioritäres Risiko identifiziert wurde**, aber diese Entscheidungen können in **verschiedenen Phasen des Revisionsprozesses** dokumentiert werden. Sie können z. B. auf der Ebene des Revisionsplans festgehalten werden, wenn das Thema durch einen speziellen Auftrag abgedeckt wird oder über mehrere Aufträge im Laufe der Zeit verteilt ist. Sie können aber auch auf der Ebene des Auftrags dokumentiert werden, wenn das Thema während der Planung oder der Prüfungshandlungen (Fieldwork) identifiziert wird oder wenn Stakeholder die Abdeckung verlangen.

Gute Dokumentationspraktiken beinhalten die eine klare und vertretbare Logik bei der Bestimmung und Aufzeichnung des Anwendungsbereichs der Topical Requirement. Zu den Praktiken gehört die Beurteilung der **Relevanz der anzuwendenden Anforderungen durch Bewertung des organisatorischen Kontexts und der Besonderheiten des identifizierten Risikos**. Ausschlüsse oder Teilanwendungen sollten durch geeignete Referenzen wie Risikoeinstufungen,

Umfangsbegrenzungen, professionelles Urteilsvermögen und die Begründung für die gewählte Abdeckung gestützt werden. Eine solide Dokumentation und Begründung gibt den Revisorinnen und Revisoren das nötige Vertrauen in ihre Abdeckung und verringert die Gefahr, etwas zu übersehen.

Wichtig ist, **dass eine gut durchgeführte Beurteilung der Risiken bereits einen Großteil der erforderlichen Dokumentation hervorbringt**, sodass dieser Prozess ein integrierter Bestandteil der Prüfungsplanung ist und keinen administrativen Mehraufwand bedeutet. Darüber hinaus ist diese Dokumentation bei **Qualitätsbeurteilungen** von entscheidender Bedeutung, um zu beurteilen, ob die Topical Requirements angemessen und konsequent angewendet wurden.

Die im Benutzerhandbuch enthaltenen Hilfsmittel, wie z. B. eine **Anwendbarkeitsmatrix für Topical Requirements**, können die Konsistenz, die Rückverfolgbarkeit und die Erfüllung der beruflichen Standards unterstützen.

6. Behandlung von Hochrisikobereichen mit geringem Reifegrad

Wenn ein Thema als Hochrisikobereich identifiziert wurde, aber die Governance, das Risikomanagement und die Kontrollen der Organisation in diesem Bereich noch nicht ausgereift sind, ist die Interne Revision dennoch dafür verantwortlich, sich mit diesem Thema zu befassen.

Gemäß den Standards muss die Interne Revision sicherstellen, dass **Geschäftsleitung und Überwachungsorgan auf wesentliche Risiken aufmerksam gemacht** werden. Es ist ein klares und offenes Gespräch erforderlich, um sicherzustellen, dass die Führung versteht, dass ein Bereich erhebliche, derzeit nicht angemessen durch bestehende Strukturen oder Prozesse abgedeckte Risiken enthält.

In solchen Fällen kann das Topical Requirement in einem Beratungsauftrag als empfohlener Leitfaden dienen und einen wertvollen Rahmen für die Bewertung von Lücken, das Aufzeigen von Risiken und die Sensibilisierung der gesamten Organisation bieten.

Auch wenn noch keine vollständige Prüfungssicherheit geliefert werden kann, besteht die Aufgabe der Internen Revision darin, für Transparenz zu sorgen, das Bewusstsein zu fördern und das Management zu ermutigen, sich des Themas anzunehmen. Darüber hinaus sollte die Angelegenheit an das Leitungs- und Überwachungsorgan herangetragen werden, um das Bewusstsein dafür und die Abstimmung einer angemessenen Vorgehensweise sicherzustellen.

7. Ressourcenbeschränkungen

Wenn die Interne Revision nicht über die erforderlichen Kapazitäten (Zeit, Personal, Budget) oder Kompetenzen (einschließlich Fachwissen oder technische Fähigkeiten) verfügt, um ein Topical Requirement vollständig anzuwenden, entbindet dies nicht von der Verantwortung, das Risiko zu beurteilen oder die Anwendbarkeit zu bestimmen. Gemäß Standard 8.2 „Ressourcen“ **muss die Revisionsleitung das Leitungs- und Überwachungsorgan über derartige Ressourcenbeschränkungen informieren und erläutern, wie diese behoben werden sollen.**

Als Reaktion auf Ressourcenknappheit **kann** die Interne Revision **interne Fähigkeiten durch gezielte Schulungen oder Neueinstellungen entwickeln**. Alternativ kann sie den Auftrag an qualifizierte externe Spezialisten **auslagern oder mit ihnen zusammenarbeiten**. In manchen Fällen kann der **Prüfungsumfang neu definiert** werden, aber nur, wenn diese Entscheidung durch eine

dokumentierte Begründung gestützt und vom Leitungs- und Überwachungsorgan beschlossen oder genehmigt wird.

Die Revisionsleitung ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der Topical Requirements zu gewährleisten und Optionen zur Erreichung der Topical Requirements zu identifizieren, wie z.B. Outsourcing, wobei sie die Gesamtverantwortung behält. Im Falle einer Nichteinhaltung muss die Interne Revision sicherstellen, dass dies zusammen mit den Gründen dafür, wie z. B. Ressourcenbeschränkungen, **transparent offengelegt wird**. Alle damit zusammenhängenden Abhilfemaßnahmen müssen im Revisionsplan und in den Arbeitspapieren zu den Aufträgen klar dokumentiert werden, um die Verantwortlichkeit und Nachvollziehbarkeit während des gesamten Prozesses zu gewährleisten.

8. Anpassung an Regulatorik und Nutzung anderer Rahmenwerke

Die Topical Requirements sind weltweit anzuwenden und bilden einen Mindestrahmen für die Abdeckung bestimmter Risikobereiche durch die Interne Revision, unabhängig von der Größe, dem Sektor oder dem Reifegrad einer Organisation. Organisationen können jedoch auch **externen regulatorischen Anforderungen, Standards oder Rahmenwerken** unterliegen, wie z. B. NIST, ISO 27001, SOC-Berichten, Gesetzen und Vorschriften oder branchenspezifischen Verpflichtungen, die sich mit dem Anwendungsbereich eines bestimmten Topical Requirement überschneiden oder darüber hinausgehen.

Von Internen Revisorinnen und Revisoren wird erwartet, dass sie in diesem Fall einen **risikobasierten und vergleichenden Ansatz** wählen. Wenn eine gesetzliche Vorschrift oder ein externes Regelwerk eine **strengere oder umfassendere Verpflichtung** als die Topical Requirements vorschreibt, dann sollte dieser höhere Standard den Prüfungsumfang bestimmen. In der Tat sind die meisten rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere in Hochrisikobereichen wie Cybersicherheit, Management von Drittparteien oder Finanzdienstleistungen, detaillierter und anspruchsvoller als die entsprechenden Topical Requirements. Wenn Organisationen diese strengeren Standards bereits einhalten, sollte der Nachweis der Übereinstimmung mit den Topical Requirement in der Regel keinen nennenswerten zusätzlichen Aufwand erfordern, vorausgesetzt, die Verknüpfung wird dokumentiert und die Abdeckung auf ihre Angemessenheit beurteilt.

Es gilt als gute Praxis, **die Topical Requirements mit den regulatorischen Anforderungen und anderen anerkannten Rahmenwerken abzugleichen**. Durch die Zuordnung kann die Interne Revision nachweisen, wie die Anforderungen erfüllt werden - entweder direkt oder durch Rückgriff auf vorhandene Nachweise für die Prüfung von Rechtsvorschriften - und gleichzeitig sicherstellen, dass keine kritischen Lücken übersehen werden. Wurde beispielsweise von einem anderen Assurance Provider bereits eine Prüfung der Cybersicherheit gemäß den NIST-Richtlinien durchgeführt, kann die Interne Revision auf diese Arbeit verweisen und sie nutzen, um die Übereinstimmung mit dem Cybersicherheit Topical Requirement zu bestätigen. Dies muss jedoch ausdrücklich dokumentiert werden und die Angemessenheit der Nachweise sollte nach professionellem Ermessen beurteilt werden (siehe auch Global Practice Guide: [Coordination and Reliance: Working with Other Assurance Providers](#)).

Letztlich erfordert die Anwendung der Topical Requirements in einem regulierten Umfeld eine **sorgfältige Koordination**. Interne Revisorinnen und Revisoren sollten sicherstellen, dass ihr Ansatz den strengsten anwendbaren Standard widerspiegelt, während sie gleichzeitig Doppelarbeit vermeiden und gegebenenfalls auf bestehende Kontrollen, Beurteilungen und externe Prüfungen

zurückgreifen. Dies fördert die Effizienz und Glaubwürdigkeit und stellt sicher, dass die Interne Revision weiterhin ihrer Verantwortung gemäß den Standards gerecht wird, eine **unabhängige, risikobasierte Prüfungssicherheit** zu bieten, die sowohl **kontextbezogen als auch global konsistent** ist.

9. Anwendung mehrerer Topical Requirements

Die Anwendung mehrerer Topical Requirements innerhalb eines einzelnen Prüfungsauftrags hängt von den spezifischen wesentlichen Risiken ab, die im Rahmen der **Risikobeurteilung der Organisation** ermittelt wurden. Anstatt davon auszugehen, dass mehrere Topical Requirements standardmäßig zusammen angewendet werden sollten, müssen Interne Revisorinnen und Revisoren beurteilen, ob Art und Umfang des Risikos tatsächlich die Anwendung von mehr als einem Topical Requirement erforderlich machen.

Wird beispielsweise ein erhebliches Risiko im Bereich der Cybersicherheit von Drittparteien, die Cybersicherheitsdienstleistungen erbringen, festgestellt, kann es angemessen sein, sowohl das Topical Requirement Cybersicherheit als auch das Topical Requirement Drittparteien anzuwenden. Bezieht sich das Risiko jedoch ausschließlich auf die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen durch Drittparteien ohne Auswirkungen auf die Cybersicherheit, so ist nur das Topical Requirement Drittparteien anzuwenden. Dadurch wird sichergestellt, dass der Prüfungsumfang **auf die prioritären Risiken ausgerichtet bleibt und eine unnötige Ausweitung des Prüfungsumfangs vermieden wird.**

Interne Revisorinnen und Revisoren sollten den Prüfungsumfang **auf der Grundlage der ermittelten wesentlichen Risiken** klar definieren, um zu vermeiden, dass der Prüfungsumfang ungewollt über die ursprünglichen Ziele hinausgeht. Die Prüfungsziele sollten mit der Risikobereitschaft, der Strategie, den Zielen und Prioritäten der Organisation in Einklang stehen. Die Gründe für die Einbeziehung oder den Ausschluss bestimmter Topical Requirements sollten in den Planungsunterlagen des Auftrags dokumentiert werden. Dieser zielgerichtete Ansatz trägt zur Wahrung der Integrität des Prüfungsprozesses bei, gewährleistet einen effizienten Einsatz der Ressourcen und liefert fokussierte Prüfungssicherheit für die dringendsten Risiken der Organisation.

Über das Institute of Internal Auditors (The IIA)

Das IIA ist ein internationaler Berufsverband, der weltweit mehr als 265.000 Mitglieder betreut und mehr als 200.000 Zertifizierungen zum Certified Internal Auditor® (CIA®) vergeben hat. Das IIA wurde 1941 gegründet und ist weltweit als führend in den Bereichen Standards, Zertifizierungen, Ausbildung, Forschung und fachliche Leitlinien für den Berufsstand der Internen Revision anerkannt. Weitere Informationen finden Sie unter theiia.org.

Urheberrecht

© 2025 The Institute of Internal Auditors, Inc. Alle Rechte vorbehalten. Für eine Genehmigung zur Vervielfältigung wenden Sie sich bitte an copyright@theiia.org.

August 2025, Übersetzung durch DIIR - Deutsches Institut für Interne Revision e.V.

